

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 2019

706. Gemeindeordnung (Stadt Illnau-Effretikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Stadt Illnau-Effretikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 eine Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon beschlossen. Die geänderten Bestimmungen regeln die Zuständigkeiten von Parlament (Grosser Gemeinderat) und Stadtrat für Geschäfte im Zusammenhang mit Liegenschaften des Finanzvermögens, wie z. B. Erwerb, Veräusserung und Tausch. Die Änderung der Gemeindeordnung tritt am Tag des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

3. Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Stadt Illnau-Effretikon am 19. Mai 2019 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, Stadthaus, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon, den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli